



Fürth

Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen
der Stadt Fürth **[21] 2014**
vom 19. November 2014

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth
Telefon (0911) **974-1204**



Amtliche Bekanntmachungen

Entrichtung der Gewerbesteuer- vorauszahlungen und Grundab- gaben

Am **15. November 2014** war die **IV. Vierteljahresrate 2014** für **Gewerbesteuer Vorauszahlungen und Grundabgaben** fällig.

Wer noch nicht bezahlt hat, wird gebeten, die Abgabeschuld (sie ist aus den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen) einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlages umgehend auf ein Konto der Stadtkasse Fürth einzubehalten oder zu überweisen. Dies ist bei fast allen Fürther Geldinstituten möglich. Hinweis: Der Säumniszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat eins von Hundert des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages.

Bitte geben Sie dabei unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart an.

Verrechnungsschecks senden Sie bitte an die Stadtkasse Fürth. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind **nicht** möglich.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Fürth eingehoben werden. Dadurch entstehen Vollstreckungskosten.

Fristversäumnisse können durch das SEPA-Lastschriftinzugsverfahren vermieden werden. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Fürth, Telefon 974-14 10, -14 14, -14 16 bis -14 18 und -14 22 bis -14 24. Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das

Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

**Fürth, 20. Oktober 2014, STADT FÜRTH
I.A. Dr. Ammon, berufsm. Stadträtin**

Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen

Das Tiefbauamt weist auf die Verpflichtung der Anlieger zur Sicherung der Gehbahnen im Winter nach der Reinhaltungsverordnung vom 19. Dezember 2013 hin.

Räumen und Streuen auf öffentlichen Gehwegen ist im gesamten Stadtgebiet Anliegerpflicht, das heißt die Gehwegesicherung haben die Anlieger vorzunehmen, auch in den Bereichen in denen die Reinigungsarbeiten durch die Stadt erfolgen (sogenannte Zwangsreinigungsgebiete). Unerheblich ist dabei, ob Grundstück und öffentliche Gehwege zum Beispiel durch Grünstreifen oder Gräben getrennt sind. Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an, besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen. Zu sichern sind die innerhalb der Reinigungsfläche liegenden Gehbahnen, soweit sie für den Fußgängerverkehr erforderlich sind. Kommt jemand wegen fehlender oder unzureichender Sicherung auf einer Gehbahn zu Schaden, muss der anliegende Grundstückseigentümer dafür haften. Bei Gemeinschaftseigentum und Eigentumswohnungen gilt, dass alle Eigentümer verpflichtet sind, die Wintersicherung durchzuführen.

Die öffentlichen Gehwege sind auf der ganzen Länge eines angrenzenden Grundstücks an Werktagen in der Zeit von 7 bis 19 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8 bis 19 Uhr durch die Anlieger

- von Schnee zu räumen,
- bei Schnee-, Reif- und Eisglätte mit abstumpfenden Mitteln (Sand und Splitt) zu bestreuen.

Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 19 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist. Die Sicherungsflächen müssen um 7 bzw. 8 Uhr bereits gefahrlos begehbar sein. Damit Passanten sich gefahrlos begegnen können, müssen die zu sichernden Gehbahnen durch Streifen von mindestens einem Meter Breite von Schnee geräumt und bei Glätte bestreut werden (sogenannte „Sicherungsfläche“). In **Fußgängerzonen** muss diese Sicherungsfläche drei Meter breit sein und darf nicht durch Warenauslagen, Werbeschilder und ähnliches eingeengt werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dabei umweltfreundliche Streumittel zu verwenden sind.

Die Verwendung von Streusalz und anderen umweltschädlichen Stoffen ist grundsätzlich verboten. Bei besonderer Wetterlage (Eisregen), an steilen Treppenanlagen oder starken Steigungen ist die Verwendung von Streusalz zulässig, jedoch auf das aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendige Maß zu beschränken.

Im Bereich von **Fußgängerüberwegen, Kreuzungen und Signalanlagen** ist die Sicherungsfläche bis zur Bordsteinkante des Gehwegs zu führen. Durchgänge durch die abgelagerten Schnee- und Eismassen sind dort anzulegen, wo es für den ungehinderten Fußgängerverkehr notwendig ist. An **Haltestellen des öffentlichen Omnibusverkehrs** ist der Gehweg am Rand der Fahrbahn bzw. der Busbuchung zu räumen und zu bestreuen, um das Ein- und Aussteigen gefahrlos zu ermöglichen. Verläuft der Gehweg zwischen Grundstücksgrenze und Haltestelle, so ist zusätzlich an beiden Seiten ein Zugang von der Haltestelle zum Gehweg frei zu halten.

Bei öffentlichen **Straßen, auf denen keine Gehwege ausgewiesen sind oder bei Straßen mit nur einseitigem Gehweg** ist der Rand der Straße in einer Breite von ebenfalls mindestens einem Meter als Gehweg zur Benutzung für Fußgänger zu räumen. Hat eine öffentliche Straße keinen Gehweg und ist der Fahrbahnrand

erlaubterweise beparkt, so ist ein entsprechender Streifen neben den parkenden Fahrzeugen freizuhalten. Das **Räumgut**, zum Beispiel geräumter Schnee oder Eisreste, ist am Rand der Gehbahnen so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Bei Haltestellen des öffentlichen Busverkehrs darf das Räumgut nicht zur Fahrbahn hin gelagert werden, um das barrierefreie Einsteigen zu gewährleisten. Dabei ist es leider unvermeidlich, auch den von den Räumfahrzeugen aufgeworfenen Schnee zu entfernen. Um den Wasserabfluss zu gewährleisten, sind auch die Straßenrinnen und Regeneinläufe frei zu halten.

Auf privaten Grundstücken dürfen Schnee und Eis nur mit Erlaubnis des jeweiligen Grundstückseigentümers abgelagert werden.

Abfälle, insbesondere Schutt, Bleche und Scherben, dürfen den abgelagerten Schnee- und Eismassen nicht beigemischt werden.

Sollten durch den städtischen Winterdienst Flächen geräumt oder gestreut werden, die aufgrund der Satzung von den Anliegern zu betreuen sind, so ist hierdurch kein Übergang der Haftung auf die Stadt Fürth abzuleiten.

Streugut, das in den eigens dafür aufgestellten städtischen Streukästen am Straßenrand gelagert wird, stellt die Stadt zum Bestreuen der Gehwege zur Verfügung. Vom Angebot des Streugutes können alle Verpflichteten (Hausbesitzer, Mieter) Gebrauch machen, mit Ausnahme von Unternehmen, die für die Verpflichteten den Winterdienst durchführen.

Für Rückfragen steht das für den Winterdienst zuständige Tiefbauamt zur Verfügung.

Leere Streukästen können unter der Telefonnummer 974-27 54 oder 974-27 55 gemeldet werden.

Auskünfte zur **Räumung der Straßen** werden unter der Rufnummer 974-27 70 erteilt.

Auskünfte zur **Räum- und Streupflicht auf Gehwegen** werden unter der Telefonnummer 974-32 19, montags bis donnerstags von 8 bis 12 Uhr erteilt.

>> Fortsetzung auf Seite 30 >>

<< Fortsetzung von Seite 29 <<

Allgemeinverfügung zum Vollzug der Düngeverordnung

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Uffenheim, Fachzentrum Agrarökologie, erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 4 Abs. 5 Düngeverordnung vom 27. Februar 2007 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nummer 7) folgende Anordnung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff (zum Beispiel Gülle, Jauche, Gärrest) wird abweichend von § 4 Abs. 5 Düngeverordnung auf Grünlandflächen in Mittelfranken auf die Zeit vom 1. Dezember 2014 bis zum 15. Februar 2015 festgelegt.

Auf Ackerflächen gilt der in der Düngeverordnung festgelegte Zeitraum vom 1. November bis 31. Januar. Die sonstigen Anforderungen der Düngeverordnung, insbesondere zum Boden- und Gewässerschutz, bleiben davon unberührt.

Uffenheim, 24. Oktober 2014

Eva Reitzlein, Hauswirtschaftsdirektorin

I. Bekanntmachung der ersten Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Fürth für das Haushaltsjahr 2014

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Fürth für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Fürth folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1
1) Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

- 2) unverändert
- 3) unverändert
- 4) unverändert
- 5) unverändert

§ 2

unverändert

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

§ 5

unverändert

§ 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

II.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 22. Oktober 2014 beschlossen.

Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken war nicht erforderlich, da die Satzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

III.

Die Haushaltssatzung sowie der Nachtragshaushaltsplan liegen gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 216, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

**Fürth, 6. November 2014, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Entwurf zum Radverkehrskonzept Fürth veröffentlicht

Ab sofort können alle Bürger und Verkehrsteilnehmer den Entwurf des Radverkehrskonzepts einsehen. Bis voraussichtlich **26. November 2014** ist es möglich, dazu Anregungen und Vorschläge einzusenden. Mehr Infos unter www.fuerth.de/RVK.

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Für folgendes immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiges Vorhaben war nach § 3c Satz 1 in Verbindung mit § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist:

Antragsteller: UNITANK Holding GmbH & Co. KG, Osterfeldstraße 9-13, 99869 Emleben

Vorhaben nach der Anlage 1 zum UVPG: Nummer 9.2.1.2

Entscheidung vom: 22. Oktober 2014

Vorhaben (Änderung oder Erweiterung einer Anlage): Umbau einer Füllbühne von Toploading auf Bottomloading, Aufstellung von zwei Additivtanks

Die Vorprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Unterlagen der Vorprüfung können bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 330, während der allgemeinen Öffnungszeiten oder nach telefonischer Anmeldung (974-1491) eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

**Fürth, 7. Oktober 2014, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung eines Sportcampus mit zwei Verwaltungsbauten und einem Nachwuchsleistungszentrum

Grundstück: Kronacher Straße, Gemarkung Ronhof, Flur-Nummer 342/8 und 345/4

Antragsteller: SpVgg Greuther Fürth Stadion GmbH, Laubenweg 60, 90765 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Vorhaben.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des

	erhöht um - Euro -	vermindert um - Euro -	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich des Nachtrags	
			gegenüber bisher - Euro -	auf nunmehr - Euro - verändert
im Vermögenshaushalt die Einnahmen die Ausgaben		9 865 899 9 865 899	69 323 439 69 323 439	59 457 540 59 457 540

Bescheides in der StadtZEITUNG der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

Einleitung von Filtrerrückspülwasser aus der Trinkwasseraufbereitungsanlage des Wasserwerks Fürth (Dianastraße 3, Fürth) sowie von Rohmisch-/Rohwasser aus den Fassungen I, II und III in die Regnitz Öffentliche Auslegung der Planunterlagen vom 26. November bis 29. Dezember 2014

Die infra fürth gmbh beabsichtigt nach Ablauf der bisherigen Erlaubnis weiterhin Klarwasser aus der Spülung der Filter zur Aufbereitungsanlage des Wasserwerks Fürth (Dianastraße 3, Fürth) und bei Bedarf Rohmischwasser aus den Fassungen II und III sowie Rohwasser aus den Brunnen der Fassung I in die Rednitz einzuleiten. Die bestehenden Einleitstellen in die Rednitz werden baulich nicht verändert.

Die Einleitung ist eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Sie bedarf einer behördlichen Gestattung (§ 8 WHG).

Die infra fürth gmbh hat mit Schreiben vom 29. Oktober 2014 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach §§ 8, 10 WHG in Verbindung mit § 15 WHG beantragt.

Die Einleitungsmenge des Filterspülwassers soll pro Jahr 55 000 Kubikmeter (zirka 250 Filtrerrückspülungen à 220 Kubikmeter) betragen und über das Grundstück Flur-Nummer 1268, Gemarkung Fürth, erfolgen. Das Rohmisch-/Rohwasser soll ein- bis zweimal jährlich für zirka ein bis zwei Stunden mit 100 bis maximal 300 Liter pro Sekunde eingeleitet werden und über die Grundstücke Flur-Nummern 1268 sowie 286, Gemarkung Fürth, erfolgen. Die Erlaubnisdauer soll 20 Jahre umfassen.

Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom 26. November bis zum 29. Dezember 2014 bei der Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170,

Zimmer 323, zur Einsichtnahme aus (Bekanntmachung gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG in Verbindung mit Art. 73 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan erheben. Diese Einwendungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (das heißt bis zum 12. Januar 2015) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, zu erheben. Auf Verlangen des Einwenders können dessen personenbezogene Daten vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Fristablauf können von den Betroffenen nur noch solche Einwendungen geltend gemacht werden, die entweder

- auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 69 Satz 2 BayWG in Verbindung mit Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG) oder

- die sie nicht voraussehen konnten (§ 14 Abs. 6 WHG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen erörtert. Bei Ausbleiben eines Einwendungsführers kann in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden; verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Wenn mehr als 50 Benachrichtigung oder Zustellungen vorzunehmen sind,

a) können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden;

b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

**Fürth, 3. November 2014, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

Bewilligung zur Zutageförderung von Grundwasser aus den Tiefbrunnen VII und VIII der Trink-

wassergewinnungsanlage Knoblauchsland

Auslegung des Bescheids

Mit Bescheid der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, vom 5. September 2014, Az. III/OA/U-NW-2, wurde der infra fürth gmbh, Leyher Straße 69, 90763 Fürth, vertreten durch den Geschäftsführer, Dr. Hans Parthemüller, die Bewilligung für das Zutagefördern von Grundwasser aus den beiden Tiefbrunnen VII und VIII auf den Grundstücken Flur-Nummern 610/1 und 602/4 der Gemarkung Stadeln erteilt.

Die bewilligte Gewässerbenutzung dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung (einschließlich Löschwasserbereitstellung) sowie zur Betriebswasserversorgung in Trinkwassergüte im Versorgungsgebiet der Stadt Fürth mit den Ortsteilen Stadeln, Steinach, Herboldshof, Bislohe, Braunsbach, Mannhof und Sack.

Der Bescheid liegt gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG in Verbindung mit Art. 74 Abs. 4 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 26. November bis 9. Dezember 2014 bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 323, zu den üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus. Die Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des genehmigten Plans liegen dem Bescheid bei.

Der Bescheid wurde dem Träger des Vorhabens zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt er auch gegenüber den Betroffenen als zugestellt.

**Fürth, 6. November 2014, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

Einleiten von Mischwasser aus dem Haupteinzugsgebiet (HEG) 5 / 6 in die Regnitz

Auslegung des Bescheids

Mit Bescheid der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, vom 29. Oktober 2014, Az. III/OA/U-NW-2, wurde der Stadtentwässerung Fürth die beantragte gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von

Mischwasser aus dem HEG 5/6 in die Regnitz (Gewässer I. Ordnung) erteilt.

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des im Entlastungsbauwerk (Stauraumkanal Stadelner Hauptstraße, Flurnummer 164/58, Gemarkung Stadeln) der Mischwasserkanalisation der HEG 5 und 6 gesammelten Abwassers.

Der Bescheid liegt gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG in Verbindung mit Art. 74 Abs. 4 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 26. November bis 9. Dezember 2014 bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 323, zu den üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus. Die Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des genehmigten Plans liegen dem Bescheid bei.

Der Bescheid wurde dem Träger des Vorhabens zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt er auch gegenüber den Betroffenen als zugestellt.

**Fürth, 6. November 2014, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**



Öffentliche Ausschreibung Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08.

Den Volltext der Bekanntmachung(en) finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen.

Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach § 3 Abs. 2 VOL/A.

Art der Leistung: Lieferauftrag über Verbrauchsmaterial im Reinigungs-, Hygienebereich, einschließlich Objektbelieferung in 120 Objekten.

Ort der Ausführung: Stadtgebiet Fürth.

Ausführungszeit: 15. Februar 2015 bis 31. Januar 2016.

Angebotseröffnung: 22. Dezember 2014, 12 Uhr. ■

Die infra informiert: Sinkende Energiepreise zum 1. Januar 2015



Gute Nachrichten für infra-Kunden: Die Strom- und Erdgaspreise für Privatkunden sinken ab 1. Januar 2015 beim Strom um etwa 1,5 bis 2 Prozent und beim Erdgas um etwa 2,5 bis 3 Prozent. Während der staatlich bestimmte Anteil am Strompreis inklusive der Netznutzungsentgelte in Summe gestiegen ist und ab 2015 mehr als 75 Prozent betragen wird, konnte die infra bei der Energiebeschaffung Einkaufsvorteile realisieren, die zum Jahreswechsel sogar eine Senkung der Preise ermöglichen. Mitten in der verbrauchsintensiven Heizperiode bedeutet dies für einen Haushalt mit einem durchschnittlichen Erdgas-Verbrauch von 20 000 kWh eine Ersparnis von rund 40 Euro pro Jahr. Haushalte mit einem Stromverbrauch von 3500 Kilowattstunden dürfen sich auf eine Ersparnis von knapp 18 Euro pro Jahr freuen. Die infra rät ihren Kunden, sich die Festpreisprodukte für Strom und/oder Erdgas genauer anzusehen. Sie sind auch 2015 die günstigsten infra-Angebote.

STROMPREISE DER SONDERTARIFE FÜR PRIVATKUNDEN AB 1. JANUAR 2015

	Arbeitspreise		Grundpreise	
	Netto (ct/kWh)	Brutto (ct/kWh)	Netto (€/Jahr)	Brutto (€/Jahr)

Stromtarife

privatstrom fix 2016* (Eingeschränkte Preisgarantie*** bis 31. Dezember 2016)

Preisstellung mini ET (bis ca. 1500 kWh/Jahr)	23,205	27,61	54,60	64,97
Preisstellung maxi ET (ab ca. 1500 kWh/Jahr)	21,849	26,00	75,30	89,61

privatstrom duo fix 2016** (Eingeschränkte Preisgarantie*** bis 31. Dezember 2016)

HT	21,849	26,00	89,10	106,03
NT	20,469	24,36		

privatstrom* (100 % Bruttopreisgarantie*** bis 31. Dezember 2015)

Preisstellung mini ET (bis ca. 1500 kWh/Jahr)	24,570	29,24	54,60	64,97
Preisstellung maxi ET (ab ca. 1500 kWh/Jahr)	23,214	27,62	75,30	89,61

privatstrom duo** (100 % Bruttopreisgarantie*** bis 31. Dezember 2015)

HT	25,059	29,82	95,40	113,53
NT	19,941	23,73		

Wärmestromtarife (100 % Bruttopreisgarantie*** bis 31. Dezember 2015)

Speicherheizung getrennte Messung

	15,981	19,02	50,40	59,98
--	--------	-------	-------	-------

Speicherheizung gemeinsame Messung**

HT	22,800	27,13	95,40	113,53
NT	15,757	18,75		

Wärmepumpe getrennte Messung**

HT	17,606	20,95	50,40	59,98
NT	16,876	20,08		

Elektro-Direktheizung getrennte Messung**

HT	18,008	21,43	50,40	59,98
NT	16,568	19,72		

infra energreen

Alle, die noch mehr für die Umwelt tun wollen, können in Verbindung mit jedem Stromprodukt durch 5 Euro brutto (4,20 Euro netto) zusätzlich pro Monat gezielt den Aus- und Zubau von Solarprojekten in Fürth fördern.

* Bestabrechnung nach der individuell günstigsten Preisstellung

** Doppeltarifzähler ist Voraussetzung

*** Preisgarantien für Strom und Erdgas:

Von der 100 % Bruttopreisgarantie sind sämtliche Preisbestandteile erfasst, d.h. Preisanpassungen sind insoweit ausgeschlossen. Von der eingeschränkten Preisgarantie sind die Beschaffungs- und Vertriebskosten sowie Netzentgelte umfasst, d.h. die Preise können nur bei einer Änderung oder Neueinführung von Steuern, sonstigen Abgaben und Umlagen sowie der Konzessionsabgabe angepasst werden.

Preisbestandteile für Strom und Erdgas:

Alle vorgenannten Bruttopreise beinhalten Energie, Entgelte für Netzzugang, Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, Konzessionsabgabe, Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), Aufschlag nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Umlage nach § 17 f EnWG (Offshore-Umlage), Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV, Strom-/Erdgassteuer und Umsatzsteuer (derzeit 19 %) und sind auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.

Folgende Regelungen gelten für alle Tarife der infra:

Ökostromlieferung:

Die infra liefert allen Haushalts- und Gewerbekunden ohne Leistungsmessung TÜV-zertifizierten Ökostrom ohne Aufpreis. Die Zertifizierung nach den Kriterien des TÜV NORD CERT Standards A75-S026-1 garantiert eine Stromlieferung aus 100% erneuerbaren Energien und darüber hinaus eine jährliche Neuanlagenförderung vorrangig in Fürth und der Region.

ERDGASPREISE DER SONDERTARIFE FÜR PRIVATKUNDEN AB 1. JANUAR 2015

	Arbeitspreise		Grundpreise	
	Netto (ct/kWh)	Brutto (ct/kWh)	Netto (€/Jahr)	Brutto (€/Jahr)

Erdgasstarife

privatgas fix 2016* (Eingeschränkte Preisgarantie*** bis 31. Dezember 2016)

Preisstellung mini (bis ca. 8600 kWh/Jahr)	5,668	6,74	67,20	79,97
Preisstellung maxi (bis ca. 50 000 kWh/Jahr)	4,418	5,26	174,84	208,06
Preisstellung profi (ab 50 000 kWh/Jahr)	4,328	5,15	220,00	261,80

privatgas* (100 % Bruttopreisgarantie*** bis 31. Dezember 2015)

Preisstellung mini (bis ca. 8600 kWh/Jahr)	6,392	7,61	67,20	79,97
Preisstellung maxi (bis ca. 50 000 kWh/Jahr)	5,142	6,12	174,84	208,06
Preisstellung profi (ab 50 000 kWh/Jahr)	5,052	6,01	220,00	261,80

Kombitarife (Strom plus Erdgas)

kombi fix 2016 (Eingeschränkte Preisgarantie*** bis 31. Dezember 2016)

Strom ET	21,849	26,00	75,30	89,61
Gas	4,418	5,26	152,88	181,93

Günstig bei einem Gasverbrauch von mehr als ca. 8600 kWh/Jahr und bei einem Stromverbrauch ab ca. 1500 kWh pro Jahr.

kombi duo fix 2016** (Eingeschränkte Preisgarantie*** bis 31. Dezember 2016)

Strom HT	21,849	26,00	89,10	106,03
Strom NT	20,469	24,36		
Gas	4,418	5,26	152,88	181,93

Günstig bei einem Gasverbrauch von mehr als ca. 8600 kWh/Jahr und beim Strom ab der ersten kWh.

kombi (100 % Bruttopreisgarantie*** bis 31. Dezember 2015)

Strom ET	23,214	27,62	75,30	89,61
Gas	5,142	6,12	152,88	181,93

Günstig bei einem Gasverbrauch von mehr als ca. 8600 kWh/Jahr und beim Strom ab der ersten kWh.

kombi duo** (100 % Bruttopreisgarantie*** bis 31. Dezember 2015)

Strom HT	25,059	29,82	95,40	113,53
Strom NT	19,941	23,73		
Gas	5,142	6,12	152,88	181,93

Günstig bei einem Gasverbrauch von mehr als ca. 8600 kWh/Jahr und beim Strom ab der ersten kWh.

Schaltzeitenregelung für Strom:

Der Niedertarif (NT) gilt Montag bis Freitag von 22 bis 6 Uhr des folgenden Tages, an Samstagen von 13 bis 24 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in Fürth durchgehend bis 6 Uhr des folgenden Tages. Bei Speicherheizung gilt der NT Montag bis Sonntag von 22 bis 6 Uhr des folgenden Tages. Der Niedertarif (NT) bei Wärmepumpen und Elektro-Direktheizungen gilt Montag bis Freitag von 22 bis 6 Uhr des folgenden Tages, an Samstagen von 13 bis 24 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in Fürth durchgehend bis 6 Uhr des folgenden Tages. Die Sperrzeiten für den Betrieb der Geräte gelten Montag bis Freitag (außer Feiertag) von 10.30 bis 12.30 Uhr und täglich max. 2 Stunden variabel je nach Netzlast.

Thermische Gasabrechnung:

Vorstehende Preise beziehen sich auf die Kilowattstunde Erdgas. Da Erdgas ein Naturprodukt ist, dessen Energieinhalt gewissen Schwankungen unterliegt, erfolgt die Abrechnung des Gasverbrauches nicht über das am Zähler gemessene Volumen in m³ sondern über die im Erdgas enthaltene thermische Energie in kWh. Die Umrechnung des Volumens (m³) in thermische Energie (kWh) erfolgt gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 685 „Gasabrechnung“.

Zahlung:

Für die Grundversorgungstarife „basisstrom, basisstrom duo & basisgas“ bzw. Wärmestromtarife gelten die Vorschriften der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) bzw. Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV). Für die Sondertarife erhöht sich der Grundpreis bei Nichtvorliegen eines SEPA-Basismandates um brutto 18,04 €/Jahr bzw. netto 15,16 €/Jahr!

Die infra informiert: Sinkende Energiepreise in der Grundversorgung zum 1. Januar 2015



Auch in der Grundversorgung konnte die infra beim Einkauf von Strom und Erdgas beschaffungsseitig Vorteile generieren, die an die Kunden weitergegeben werden. So sinkt der Bruttoarbeitspreis im Tarif basisstrom (ET) um 0,50 ct/kWh und beträgt ab dem 1. Januar 2015 30,00 ct/kWh. Auch die Preise für Erdgas sinken: der Bruttoarbeitspreis bei der Preisstellung 2 im basisgas um 0,20 ct/kWh und beträgt so ab dem 1. Januar 2015 6,65 ct/kWh. Die Grundpreise bleiben bei Strom und Erdgas jeweils unverändert. Die Preisänderungen erfolgen auf Grundlage von § 5 Abs. 2 StromGVV/GasGVV. Die nachstehenden Darstellungen basieren auf den gesetzlichen Vorgaben aus der Grundversorgungsverordnung-Novelle 2014.

GRUNDVERSORGUNGSTARIFE STROM AB 1. JANUAR 2015 (100 % Bruttopreisgarantie* bis 30.06.2015)

	basisstrom (Eintarifzähler)		basisstrom duo (Doppeltarifzähler)		
	Arbeitspreis ET in ct/kWh	Grundpreis in €/Jahr	Arbeitspreis HT in ct/kWh	Arbeitspreis NT in ct/kWh	Grundpreis in €/Jahr
Brutto-Endpreise	30,00	93,53	31,76	24,44	117,81
Netto-Endpreis (zzgl. 19 % Umsatzsteuer)	25,210	78,60	26,685	20,541	99,00

*Preisgarantie:

Von der 100 % Bruttopreisgarantie sind sämtliche Preisbestandteile erfasst, d.h. Preisanpassungen sind insoweit ausgeschlossen.

Erläuterung zur Zusammensetzung der Grundversorgungstarife Strom und zu den tatsächlich einfließenden Belastungen:

Alle vorgenannten Bruttopreise beinhalten Energie, Entgelte für Netzzugang, Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, Konzessionsabgabe, Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), Aufschlag nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG), Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Umlage nach § 17f EnWG (Offshore-Umlage), Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV, Stromsteuer und Umsatzsteuer (derzeit 19 %) und sind auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.

In den Nettopreis fließen ein:

Entgelte des Netzbetreibers

	basisstrom (Eintarifzähler)		basisstrom duo (Doppeltarifzähler)		
Arbeitspreise	5,360		5,360	5,360	
Grundpreis		24,60			24,60
Messung		5,80			5,80
Messstellenbetrieb		10,00			23,30
Abrechnung		8,20			8,20

Steuern, Abgaben und Umlagen

	basisstrom (Eintarifzähler)		basisstrom duo (Doppeltarifzähler)		
Stromsteuer	2,050		2,050	2,050	
Konzessionsabgabe	1,990		1,990	0,610	
EEG-Umlage	6,170		6,170	6,170	
KWK-Aufschlag	0,254		0,254	0,254	
Umlage § 19 Abs. 2 StromNEV	0,237		0,237	0,237	
Umlage § 17f EnWG (Offshore Umlage)	-0,051		-0,051	-0,051	
Umlage § 18 AbLaV	0,006		0,006	0,006	
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen	16,016	48,60	16,016	14,636	61,90

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb):

	basisstrom (Eintarifzähler)		basisstrom duo (Doppeltarifzähler)		
Energiepreis	9,194		10,669	5,905	
Grundpreis (verbrauchsunabhängig)		30,00			37,10

Netztransparenz:

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de. Informationen zum Netzentgelt sind auf der Internetseite des Netzbetreibers infra fürth gmbh unter www.infra-fuerth.de veröffentlicht.

Wichtige Abkürzungen:

ET = Eintarif, HT = Hochtarif, NT = Niedertarif (Nachtstrom), kWh = Kilowattstunde, € = Euro, ct = Cent, m³ = Kubikmeter, % = Prozent

GRUNDVERSORGUNGSTARIF ERDGAS AB 1. JANUAR 2015 (100 % Bruttopreisgarantie* bis 30.06.2015)

basisgas	Arbeitspreise Netto in ct/kWh	Arbeitspreise Brutto in ct/kWh	Grundpreis Netto in €/Jahr	Grundpreise Brutto in €/Jahr
Preisstellung				
1 (bis ca. 8600 kWh/Jahr)	6,842	8,14	67,20	79,97
2 (bis ca. 50 000 kWh/Jahr)	5,592	6,65	174,84	208,06
3 (ab ca. 50 000 kWh/Jahr)	5,502	6,55	220,00	261,80

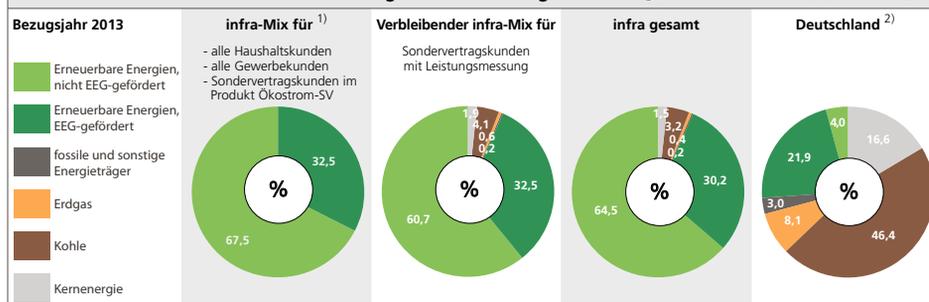
Bestabrechnung nach der individuell günstigsten Preisstellung!

Erläuterung zur Zusammensetzung des Grundversorgungstarifes Erdgas und zu den tatsächlich einfließenden Belastungen:

In den jeweiligen Arbeits- und Grundpreisen sind die Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Entgelte des Netzbetreibers, die Erdgassteuer mit 0,55 ct/kWh und 19 % Umsatzsteuer enthalten. Die Höchstbeträge für die Konzessionsabgabe hängen von der Größe der jeweiligen Gemeinde ab: Für das Stadtgebiet Fürth beträgt diese 0,33 ct/kWh und für den Landkreis Fürth 0,22 ct/kWh, netto. Gegenüber dem Jahr 2014 hat sich an dieser Zusammensetzung nichts geändert.

Stromkennzeichnung der infra fürth gmbh nach § 42 EnWG

Stand: 1. November 2014



Bei der Herstellung einer Kilowattstunde des Energiemixes entstehen jeweils folgende Umweltauswirkungen:

	infra-Mix für ¹⁾	Verbleibender infra-Mix für	infra gesamt	Deutschland ²⁾
CO ₂ -Emissionen	0 g/kWh	43 g/kWh	33 g/kWh	511 g/kWh
radioaktiver Abfall	0,00000 g/kWh	0,00005 g/kWh	0,00004 g/kWh	0,00040 g/kWh

1) Die nicht aus dem EEG geförderten Mengen bestehen zu 100% aus Wasserkraft.

2) Quelle: BDEW, Stand: 29. August 2014

CO₂: Kohlendioxid, EnWG: Energiewirtschaftsgesetz, EEG: Erneuerbare-Energien-Gesetz, g: Gramm, kWh: Kilowattstunde, %: Prozent

Erläuterung zur Stromkennzeichnung:

Die Grafik zeigt Ihnen deutlich, dass erneuerbare Energien einen überdurchschnittlich hohen Anteil am Strom-Mix der infra haben.

Haben Sie Fragen?

Die Online-Tarifrechner unter www.infra-fuerth.de sorgen für Klarheit bei der Produktwahl. Wir beraten Sie auch gerne persönlich in unserem Kundenzentrum oder unter der Hotline 0911 9704-4000. Per Fax erreichen Sie uns unter 0911 9704-4001 bzw. per E-Mail unter abrechnung@infra-fuerth.de.